Kooperationsvereinbarung

zwischen der

N-ERGIE Aktiengesellschaft

und dem

Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg

1) **Einkommensschwachen Haushalten, welche Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, wird der Zugang zum jeweils günstigsten Strom- und Gastarif ermöglicht.**

Kunden, welche Leistungen nach dem SGB II und SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und eine Abtretungserklärung mit dem jeweiligen Amt in der für die Abschläge erforderlichen Höhe geschlossen haben, können aufgrund der Abtretungserklärung und der Überweisung durch das Amt Strom- und Gasprodukte, welche eine Einzugsermächtigung voraussetzen, in Anspruch nehmen.
Hierzu wird der Kunde durch die N-ERGIE Aktiengesellschaft in den jeweils aktuellen Standardvertrag des entsprechenden Produktes umgestellt. Sobald der Kunde keine Leistungen mehr bezieht und die jeweiligen Ämter die Abschlagszahlungen nicht mehr überweisen, muss der Kunde selbst für die Einhaltung der Zahlungsverpflichtung sorgen. Ist dies nicht der Fall, entfällt für den Kunden die Erstattungsleistung gemäß dieser Vereinbarung. Die Abwicklung des Vertragshandlings zwischen N-ERGIE / ARGE / Sozialamt / Kunde wird noch im Detail zwischen den Vertragspartnern vereinbart. Eindeutiges Ziel hierbei ist, das manuelle Handling auf ein Minimum zu beschränken.

Darüber hinaus überführen die an dieser Regelung beteiligten Ämter keine Kunden in N-ERGIE Produkte, bei denen bereits vor Abschluss der Vereinbarung absehbar ist, dass die Zahlungen für weniger als sechs Monate durchgeführt werden.

2) **Bei Wohnungswechseln durch Kunden der ARGE, des J/ASD oder des SHA/SFD wird von dem jeweils zuständigen Dienst auf die Möglichkeit der Anpassung der Abschläge hingewiesen.**

Die betroffenen Haushalte haben, wie alle anderen Kunden der N-ERGIE Aktiengesellschaft auch, die Möglichkeit, die Höhe der Abschläge grundsätzlich überprüfen zu lassen. Hierzu ist es erforderlich, dass die Zählerstände der dem Kunden zugeordneten Strom- / Gaszähler durch den Kunden abgelesen werden. Die Mitarbeiter der N-ERGIE Aktiengesellschaft (N-ERGIE Centrum oder Hotline 01805 111444) überprüfen dann anhand der aktuellen Zählerstände die Abschlagsbeträge und passen diese entsprechend dem Verbrauchsverhalten an (dies gilt in gleichem Maße für Abschlagssenkungen, als auch für Abschlagserhöhungen). Grundlage für eine Abschlagsanpassung bei Strom ist ein Verbrauchszeitraum von ca. zwei Monaten. Dies gilt analog bei Gas, hier muss jedoch mindestens ein Monat des Ablesezeitraumes das Winterhalbjahr (Oktober – März) betreffen.

3) **Die Androhung einer Sperre wird künftig auf der Vorderseite des Mahnschreibens kenntlich gemacht.**

Hierzu wird der Betreff von
„Mahnung"
in
„Mahnung mit Sperrandrohung"
geändert.

4) **Bei der konkreten Terminierung der Zählersperre (Sperrankündigung) wird auf die Möglichkeit der Unterstützung durch die Sozialen Dienste mit Hilfe eines Merkblattes hingewiesen.**

Hierzu wird bei einer Sperrankündigung (dieses Schreiben wird mit der konkreten Nennung des Sperrtermins ca. fünf Tage vor der Sperrdurchführung zugestellt) ein Merkblatt „Wichtige Informationen zur anstehenden Zählersperre" beigefügt, mit dem die N-ERGIE Aktiengesellschaft den betroffenen Kunden über die rechtlichen und finanziellen Folgen einer Zugangsverweigerung bei der Zählersperre informiert. In diesem Merkblatt wird eine Textpassage über die Möglichkeiten der Hilfestellung durch die Sozialen Dienste integriert.

5) **Bei Energieschulden ist die Ratenhöhe, soweit möglich, so zu vereinbaren, dass sie tragbar bleibt und bedient werden kann.**

In diesem Punkt gilt die bisher bereits zwischen den Kooperationspartnern vereinbarte Handlungsweise weitgehend unverändert fort: ARGE, J/ASD und SHA/SFD können auf Wunsch des Kunden einen Ratenplan zur Rückzahlung der Schulden in Zusammenarbeit mit dem Forderungsmanagement der N-ERGIE Aktiengesellschaft vereinbaren. Die Ratenzahlungen sollten mindestens 20 Euro im Monat, höchstens jedoch 10% des Regelsatzes des betroffenen Haushalts betragen. In Fällen von mehreren Vertragskonten akzeptiert die N-ERGIE Aktiengesellschaft jedoch auch weiterhin geringere Zahlungen, soweit eine Gesamtzahlung von möglichst mindestens zwanzig Euro auf einzelne Vertragskonten aufgeteilt wird. Auf Vorschlag der ARGE, des Sozialamtes, des SHA/SFD oder des J/ASD sind Ratenvereinbarungen auch ohne Einmalzahlung über die gesamte Rückstandsforderung möglich, soweit der Kunde bislang alle Vereinbarungen eingehalten hat. Ratenplangebühren werden wie bislang nicht berechnet. Bei Kunden, die der N-ERGIE Aktiengesellschaft aufgrund von Energiediebstahl oder Zählermanipulationen bekannt sind, werden keine Vereinbarungen angenommen.

6) **Bei Stromsperren wird es grundsätzlich keine automatisierte Sonderregelung geben.**

Einzelfälle (z.B. Haushalte mit Säuglingen oder Kleinkindern, Behinderte oder chronisch Kranke) sind direkt durch die Mitarbeiter der betroffenen Ämter mit den Forderungssachbearbeitern der N-ERGIE Aktiengesellschaft aufzuarbeiten.

7) **Ein regelmäßiger Austausch zwischen der N-ERGIE Aktiengesellschaft und den Sozialen Diensten (J/ASD, SHA/SFD) findet mindestens einmal im Jahr statt.**

Dieser Austausch wird in den bestehenden Jour Fixe zwischen ARGE und N-ERGIE Aktiengesellschaft integriert.

8) **Für Fragen, die im Zusammenhang mit dem Thema „Energieschulden" stehen, sind feste Ansprechpartner benannt:**

- Sozialpädagogischer Fachdienst (SFD) des Sozialamtes
 Tel. 231-2340 (Haushalte ohne Kinder)
 Frau Schievelbein

- Allgemeiner Sozialdienst (ASD) des Jugendamtes:
 Tel. 231-2545 (Haushalte mit Kindern)
 Herr Olbricht-Sondershaus

- ARGE - Leistungsbezieher gemäß SGB II
 Tel. 0180 100267350 200
 Herr Hirsch
 Tel. 0911 3268260
 Frau Rupprich

- Forderungsmanagement der N-ERGIE Aktiengesellschaft:
 Tel. 802 54325
 Herr Erlbacher

9) Laufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Punkt 1) wird nach der Migration der Abrechnungssysteme der N-ERGIE Aktiengesellschaft ab Januar 2011 umgesetzt. Sie läuft bis zum 31.12.2011 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf von einem Vertragspartner gekündigt wird.

10) Änderungen

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der gegenseitig unterzeichneten Schriftform. Ausnahme hierzu ist Punkt 8) Ansprechpartner. Hier genügt die jeweils schriftliche Mitteilung einer personellen Änderung.
Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird auf ein klärendes Gespräch unter Vermittlung der Stadtspitze verwiesen.

11) Salvatorische Klausel - Schlussbestimmung

Änderungen dieses Vertrages, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus Rechts- oder anderen Gründen nicht durchgeführt werden können, sind sie im beiderseitigen Einvernehmen durch Regelungen zu ersetzen, die der Zielsetzung der Kooperationsvereinbarung möglichst gleichkommt.

12) Anlagen

Alle Anlagen sind Teil dieser Vereinbarung (Merkblatt „Wichtige Information zur anstehenden Zählersperre").

Nürnberg, den 06.08.2010

Stadt Nürnberg	N-ERGIE Aktiengesellschaft	N-ERGIE Aktiengesellschaft
Reiner Prölß	Herbert Dombrowsky	Dr. Thomas Unnerstall
berufsmäßiger Stadtrat	Vorstandsvorsitzender	Vorstandsmitglied